

Werkvertrag

über die Wartung und Stimmung einer Orgel

(Stimm-, und Pflegevertrag)

abgeschlossen zwischen

.....

(als Auftraggeberin)

und der Orgelbaufirma

.....

(als Auftragnehmerin).

A. Leistung und Werklohn

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Orgel in der im Eigentum oder der Verfügungsberechtigung der Auftraggeberin stehenden Kirche.....
erstmals am und danach regelmäßig alle Monate/Jahre einer umfassenden Wartung zu unterziehen.

Dabei sind von der Auftragnehmerin insbesondere folgende Arbeiten durchzuführen:

- a) Stimmung und Intonationskorrektur der Orgel;
- b) kleinere Reparaturen (Beseitigung von Undichtheiten, Störungen und dgl.) am Pfeifenwerk, an den Laden, an den Kanälen, am Gebläse und an der Mechanik sowie die Regulierung der Traktur und der Spieltischfunktion;
- c) Überprüfung und allfällige Regulierung des Winddruckes;
- d) Entfernung von Fremdkörpern aus dem Orgelinneren;
- e) Überprüfung, ob die Orgel gegen den Zutritt und Gebrauch durch Unbefugte, gegen Staub, Deckenputz, Feuchtigkeit und dgl. ausreichend gesichert und/oder isoliert ist.

Sofern die Auftragnehmerin im Rahmen der Wartungsarbeiten gröbere Mängel an der Orgel feststellt, deren Behebung nicht unter ihre Pflichten gemäß Punkt 1.a – 1.e fällt, ist die Auftraggeberin über diese Mängel unverzüglich zu unterrichten (vgl. Pkt. 4.). Falls die Auftraggeberin daraufhin diese festgestellten Mängel nicht beseitigen lässt (entweder durch die

Auftragnehmerin oder durch eine*n Dritte*n), gehört die Behebung der aus diesen Mängeln resultierenden Schäden bei späteren Wartungen nicht mehr zu den gemäß Pkt. 1 von der Auftragnehmerin zu leistenden Arbeiten.

Die Auftragnehmerin sichert zu, die Wartung zu den Bedingungen des gegenständlichen Vertrags sach-, und fachgerecht auszuführen.

2. Der jeweilige Termin für die unter Pkt. 1 genannten Arbeiten wird im Einvernehmen zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin bzw. dem/der Organisten/Organistin spätestens zwei Wochen vorher vereinbart. Vor Beginn der Arbeiten hat die Auftraggeberin die Aufstellung der Mängel und Störungen gemäß der Orgelpflegeanweisung (Pkt. 1, a-d) zur Verfügung zu stellen.
3. Ein Tastenhalter wird je nach Vereinbarung der Auftragnehmerin für die Zeit der Arbeiten an der Orgel von der Auftraggeberin beigestellt.
4. Stellt die Auftragnehmerin im Zuge der Wartungsarbeiten fest, dass größere Reparaturen erforderlich sind oder dass die Orgel einer vollständigen Reinigung bedarf, hat sie der Auftraggeberin diesen Umstand unverzüglich mitzuteilen und innerhalb des Garantiezeitraums (gemäß dem Herstellungsvertrag bzw. Instandsetzungsvertrag – Beilage A.) für die zeitnahe Behebung der Mängel zu sorgen. Sind die festgestellten Mängel nicht vom Umfang der Garantie umfasst oder ist der Garantiezeitraum bereits abgelaufen, ist von der Auftragnehmerin ein Kostenvoranschlag für die Reparaturarbeiten zu erstellen und der Auftraggeberin zu übermitteln, welche dann über die Durchführung der Reparaturen entscheiden wird. Selbiges gilt, wenn die nunmehrige Auftragnehmerin nicht Vertragspartei des Herstellungs-, bzw Instandsetzungsvertrags war und sie daher keine Garantiepflicht trifft.
5. Die Auftragnehmerin hat die Arbeiten gemäß Pkt. 1.a – 1.e grundsätzlich selbst durchzuführen. Die Erbringung von Leistungen aus diesem Vertrag durch Subunternehmer der Auftragnehmerin bedarf in jedem Einzelfall der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Das Ersuchen um Zustimmung ist rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor dem jeweiligen Arbeitsbeginn zu stellen.

6. Über die Fertigstellung der Arbeiten hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin zu informieren. Diese überprüft die durchgeführten Arbeiten und bestätigt der Auftragnehmerin die ordnungsgemäße Ausführung, sofern keine Mängel festgestellt wurden. Wurden bei der Abnahme Mängel festgestellt, hat die Auftragnehmerin für deren zeitnahe Behebung zu sorgen.

7. Als Werklohn bezahlt die Auftraggeberin an die Auftragnehmerin pro durchgeführter Wartung im Sinn des Pkt. 1. einen Betrag von

€ netto zzgl. % USt*., daher

€ brutto/gesamt.

Der Betrag wird mit Fertigstellung der Arbeiten und Abnahme durch die Auftraggeberin fällig und ist vom Werkbesteller binnen vier Wochen ab Fälligkeit zu bezahlen.

Bei Wartungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren wird die Wertbeständigkeit des Werklohns vereinbart. Die Valorisierung erfolgt entsprechend der jeweiligen Kostensteigerung durch die für die Auftragnehmerin geltenden kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen (Istlöhne).

8. Der Gesamtbetrag ist inklusive dem jeweils zur Anwendung kommenden Umsatzsteuersatz zu entrichten. Mit der Leistung dieses Gesamtbetrags durch die Auftraggeberin gelten auch alle Nebenleistungen und Aufwendungen der Auftragnehmerin pauschal als abgegolten.

9. Der Vertrag wird befristet auf Jahre/ auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats von beiden Vertragsparteien schriftlich kündbar. Wird dieser Stimm-, und Pflegevertrag zusammen mit einem Vertrag über den Neubau oder die Instandsetzung einer Orgel zwischen denselben Vertragsparteien abgeschlossen (Beilage A.), ist eine Kündigung durch die Auftragnehmerin innerhalb des dort vereinbarten Garantzeitraums ausgeschlossen.

**(nur sofern Ust anfällt, ansonsten streichen)*

Fassung vom 28.02.2022

10. Zusätzlich werden die folgenden Nebenabreden ausdrücklich vereinbart:

-
-
-
-
-

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

11. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis. Darüber hinaus ist für Vertragsänderungen und Ergänzungen auf Seiten der Auftraggeberin die Genehmigung der zuständigen Kirchengemeinde erforderlich.

12. Als Gerichtsstand wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes vereinbart.

13. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts dadurch nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck der bisherigen Regelung möglichst entspricht.

14. Zur Rechtswirksamkeit bedarf dieser Vertrag der kirchengemeindebehördlichen Genehmigung durch die zuständige Kirchengemeinde. Je ein Vertragsexemplar erhalten Auftraggeberin, Auftragnehmerin und die zuständige Kirchengemeinde.

B. Allfällige Beilagen

A – Werkvertrag über die Herstellung und Lieferung bzw. Instandsetzung einer Orgel zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin vom

C. Zeichnung

Für die Auftraggeberin*:
(Name, Funktion, Datum, Unterschrift, Siegel)

Für die Auftragnehmerin:
(Name, Funktion, Datum, Unterschrift, Siegel)

Für die zuständige Kirchenbehörde:
(Name, Funktion, Datum, Unterschrift, Siegel)

*Pfarre als Auftraggeberin: Zeichnung entsprechend der geltenden diözesanen Pfarrordnung bzw. Pfarrgemeinderatsordnung bzw. Pfarrkirchenratsordnung.

Fassung vom 28.02.2022